



**Siebte Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Anglistik/Amerikanistik  
an der Universität Bayreuth  
vom 5. Juli 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Universität Bayreuth vom 5. November 2018 (AB UBT 2018/056), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 5 wird nach dem Wort „Bachelorarbeit“ das Wort „(Regelstudienzeit)“ angefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Im Verlauf des Studiums wird einer der folgenden Studienschwerpunkte gewählt:

**Englische Sprachwissenschaft** oder

einer der Schwerpunkte in der **Literatur und Kulturwissenschaft**:

**Anglistik** oder **Amerikanistik** oder **Transkulturelle Studien**.

<sup>3</sup>Der Schwerpunkt wird in der Regel zu Beginn des 4. Fachsemesters im Vollzeitstudium bzw. zu Beginn des 8. Fachsemesters im Teilzeitstudium, mit der Wahl im Modul

„Fachwissenschaftliche Schwerpunktsetzung“ (Englische Sprachwissenschaft, Anglistik, Amerikanistik oder Transkulturelle Studien) vorbereitet und mit der Wahl des Moduls „Fachwissenschaftliche Spezialisierung Sprachwissenschaft“ bzw. „Fachwissenschaftliche Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft“ (Anglistik, Amerikanistik oder Transkulturelle Studien) endgültig festgelegt. <sup>4</sup>Die Wahl der Einführungsübung im Grundlagenmodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ (entweder „Introduction to American Literary and Cultural Studies“ oder „Introduction to English Literary and Cultural Studies“) bzw. „Introduction to Transcultural Studies“ im Wahlpflichtmodul ist zur Orientierung für die gewünschte Schwerpunktsetzung empfohlen, gibt aber die Wahl des Schwerpunkts nicht vor.“

- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „(Anglistik, Amerikanistik, oder Sprachwissenschaft)“ durch die Wörter „(Englische Sprachwissenschaft oder einer der Schwerpunkte in der Literatur- und Kulturwissenschaft: Anglistik oder Amerikanistik oder Transkulturelle Studien)“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(HSchPrüferV)“ gestrichen.
4. § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 und 89 BayHIG und der Qualifikationsverordnung;“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „sowie“ die Wörter „, wissenschaftlichen Projekten (WP)“ eingefügt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten.“
  - c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 1) oder aber gemäß § 16 zu benoten (Alternative 2). <sup>3</sup>Im Fall von Satz 2 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein.“
    - bb) In Satz 5 werden die Wörter „korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung“ durch die Wörter „bewertete Exemplar der Klausur“ ersetzt.
  - d) Es wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) <sup>1</sup>Ein wissenschaftliches Projekt beinhaltet den Forschungsprozess von der eigenständigen Definition eines Themas, der Entwicklung einer Forschungsfrage, die Erschließung vorhandener Forschung und der Kommunikation der Ergebnisse in geeigneter Form bis zur Präsentation der Ergebnisse (z.B. in Form eines Research-Posters mit fünfzehnminütiger Präsentation oder eines wissenschaftlichen Essays von 3.000-4.000 Wörtern). <sup>2</sup>Wissenschaftliche Projekte können im Rahmen eines BA Research Seminars oder individuell im Rahmen von Independent Studies erstellt werden. <sup>3</sup>In der Regel beträgt der Bearbeitungszeitraum in Absprache mit der oder dem Lehrenden von der Entwicklung des Themas bis zur Abgabe der Ergebnisse ein Semester (120 Arbeitsstunden). <sup>4</sup>Wissenschaftliche Projekte werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „bestimmt“ das Wort „möglichst“ eingefügt.
- b) In Abs. 9 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“
- c) Abs. 10 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 10.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 werden die Wörter „wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung“ gestrichen.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
  - bb) In Satz 6 wird nach dem Wort „Anzahl“ das Wort „der“ eingefügt.

8. Der Wortlaut des § 20 wird wie folgt gefasst:

„Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.“

9. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.“
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich.“

10. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter „oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit“ gestrichen.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.“
  - b) In Abs. 5 Satz 4 wird jeweils das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Modulprüfung“ ersetzt.
12. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Im gesamten § 25 werden die Anführungszeichen gestrichen.
  - b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „auf Antrag der oder des Studierenden“ eingefügt.
13. Der Anhang wird wie folgt geändert:
  - a) Vor der Abkürzung „MP – Mündliche Prüfung“ werden die Wörter „WP – Wissenschaftliches Projekt“ eingefügt.
  - b) Vor der Überschrift zu den Tabellen „**Übersicht über Module und Leistungen**“ werden folgende Wörter eingefügt:

„Endnotenrelevante Leistungen (siehe §17):

Endnotenrelevante Leistungen sind in der folgenden Tabelle mit dem Kürzel „ER“ gekennzeichnet. Endnotenrelevante Leistungen werden gemäß § 16 benotet. Alle anderen Leistungen, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen im Modulbereich Sprachpraktische Ausbildung, werden lediglich mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.“
  - c) Die Tabelle „**Übersicht über Module und Leistungen**“ wird wie folgt geändert:
    - aa) In der ersten Zeile wird in der ersten Spalte das Wort „Kürzel“ eingefügt.
    - bb) Der „Modulbereich fachwissenschaftliche Grundlagen“ wird wie folgt geändert:
      - aaa) In der Modulzeile „GM LIT 1“ wird in der zweiten Spalte das Wort „Literaturwissenschaft“ durch die Wörter „Literatur- und Kulturwissenschaft“ ersetzt.
      - bbb) In der Modulzeile „GM Wahl“ wird in der letzten Spalte folgender Wortlaut eingefügt:

„Bei gewünschtem Schwerpunkt Transkulturelle Studien wird hier „Introduction to Transcultural Studies“ empfohlen.“
      - ccc) In der Modulzeile „VM LIT“ werden in der zweiten Spalte die Wörter „Literaturwissenschaft (Literaturwissenschaftliches“ durch die Wörter

„Literatur- und Kulturwissenschaft (Literatur-/ Kulturwissenschaftliches“  
 ersetzt.

cc) Der „Modulbereich fachwissenschaftliche Spezialisierung“ wird wie folgt geändert:

aaa) In der Modulzeile „SM SP LIT“ wird der Wortlaut in der zweiten Spalte wie folgt gefasst:

„Fachwissenschaftliche Schwerpunktsetzung Literatur- und Kulturwissenschaft (Literatur-/ Kulturwissenschaftliches Hauptseminar 1: Anglistik oder Amerikanistik oder Transkulturelle Studien)“

bbb) In der Modulzeile „SM HA LIT“ wird der Wortlaut in der zweiten Spalte wie folgt gefasst:

„Fachwissenschaftliche Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft (Literatur-/ Kulturwissenschaftliches Hauptseminar 2 (Anglistik oder Amerikanistik oder Transkulturelle Studien))“

ccc) Die gesamte Modulzeile „SM AF“ wird wie folgt gefasst:

|        |  |       |    |            |    |  |
|--------|--|-------|----|------------|----|--|
| „SM AF | Aktuelle<br>Forschungsthemen<br>(BA Research<br>Seminar /<br>Independent Studies<br>1 (Wissenschaftliches<br>Projekt (WP), 5 LP,<br>unbenotet) und<br>Independent Studies<br>2 (MP, 6 LP, benotet) | RS/IS | 11 | WP +<br>MP | ER | Zulassungsvoraussetzung:<br>GM LIT 1+2; GM LING 1+2;<br>VM LIT; VM LING;<br>(empfohlen: SM SP<br>LIT/LING, SM HA LIT/LING)<br>Im Studienschwerpunkt zu<br>belegen.<br>Benotete Modulprüfung ist<br>die mündliche Prüfung.“ |
|--------|--|-------|----|------------|----|--|

ddd) Die Fußnote „<sup>1</sup>“ wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup> Mit dem Modul SM HA LIT / LING wird der Studienschwerpunkt endgültig festgelegt: Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft (Anglistik oder Amerikanistik oder Transkulturelle Studien). Es ist entsprechend eines der Module zu wählen.“

dd) Der „Modulbereich fachübergreifende Kompetenzen“ wird wie folgt geändert:

aaa) In der Modulzeile „INT 1<sup>2</sup>“ wird die Angabe in der fünften Spalte durch das Zeichen „\*“ ersetzt und in der letzten Spalte werden die Wörter „\* Prüfung je nach gewähltem Modul“ eingefügt.

- bbb) In der Modulzeile „INT 2<sup>2</sup>“ wird die Angabe in der fünften Spalte durch das Zeichen „\*“ ersetzt und in der letzten Spalte werden die Wörter „\* Prüfung je nach gewähltem Modul“ angefügt.
- ccc) In der Zeile nach dem Modul „FS<sup>2</sup>“ wird in der zweiten Spalte die Fußnote „<sup>3</sup>“ angefügt.
- ddd) In den Modulzeilen „BP<sup>3</sup>“ und „AS<sup>3</sup>“ wird die bisherige Fußnote „<sup>3</sup>“ jeweils zu Fußnote „<sup>4</sup>“.
- eee) Nach der Fußnote „<sup>2</sup>“ wird folgende Fußnote „<sup>3</sup>“ eingefügt:  
„<sup>3</sup>Diese Optionen stellen Beispiele dar, bei denen die Kombinationen genau 10 LP ergeben. Je nach Vorwissen sind in Absprache mit der Studiengangsmoderatorin oder dem Studiengangsmoderator auch andere Optionen möglich, wobei mindestens 10 LP einzubringen sind.“
- fff) Die bisherige Fußnote „<sup>3</sup>“ wird Fußnote „<sup>4</sup>“.

## § 2

Diese Satzung tritt am 6. Juli 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 21. Juni 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2023, Az. A 3371 - I/1.

Bayreuth, 05. Juli 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 05. Juli 2023 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 05. Juli 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 05. Juli 2023.